



Sommer, COVID-19 & Co Steuersplitter

Inhalt

Corona-Kurzarbeit Phase 5	2
Frist für ÖGK-Ratenanträge nur noch um 15 Tage verlängert!.....	3
Betriebliches Covid-Testen	4
Mithilfe in COVID-Impfstraßen steuerbegünstigt.....	5
Abzugssteuerhaftungsfälle z.B. bei Veranstaltungen	5
Gutscheine für geistiges Eigentum	6

Corona-Kurzarbeit Phase 5

Die Corona-Kurzarbeit Phase 5 gilt ab 1.7.2021 bis 30.6.2022 für Kurzarbeitsprojekte von höchstens jeweils 6 Monaten – 2 Modelle sind noch möglich:

Mit 1. Juli erfolgt ein schrittweiser Ausstieg aus der Kurzarbeit mit zwei Modellen

- Übergangsmodell bis 30.6.2022 mit reduzierter Förderhöhe
- Corona-Kurzarbeit bis Ende 2021 für besonders betroffene Betriebe mit bisheriger Förderhöhe

mit folgenden Eckpunkten

- 50% Mindestarbeitszeit, 30% für besonders betroffene Betriebe
- Verpflichtender Urlaubsabbau von einer Woche je zwei Monate Kurzarbeit
- Dreiwöchige Beratungsphase vor Beginn der Kurzarbeit für neu eintretende Betriebe
- Insgesamt maximal 24 Monate Kurzarbeit je Betrieb

KUA 5	Übergangsmodell m. reduzierte Förderhöhe	Besonders betroffene Branchen
Beihilfenhöhe	Abschlag von 15% der bisherigen Beihilfenhöhe	kein Abschlag
wie lange	bis vorläufig 6/2022	bis vorläufig 12/2021
wer	alle Betriebe	Betriebe die im 3. Qu. 20 gegenüber dem 3. Qu. 19 eine Umsatzeinbruch v. mind. 50 % hatten
wieviel	90 %/85 %/80 %	
Dauer	maximal 24 Monate	
Urlaub	verpflichtender Verbrauch 1 Woche pro 2 Monaten KUA	

Die KUA 5 kann voraussichtlich erst ab 19. Juli 2021 **beantragt werden**. Eine **rückwirkende Antragsstellung mit Förderbeginn 1. Juli 2021 wird zulässig sein**. Die Antragsfrist endet nach einem Monat (voraussichtlich am 18.8.2021).

Neu

- **ist die Einschränkung der Behaltspflicht** während der Kurzarbeit
 - *Der Beschäftigtenstand während der Kurzarbeit und der anschließenden Behaltspflicht darf nur in Ausnahmefällen (Punkt IV. 2. c. der Sozialpartnervereinbarung) unterschritten werden. Seit 1.7.2021 ist neu, dass auch Arbeitnehmer von der Vereinbarung zur Kurzarbeit ausgenommen werden können, wenn sie beim AMS im Rahmen von Massenkündigungen zum Frühwarnsystem gemäß § 45a AMFG angemeldet sind (AMS-Detailinfos). In diesen Fällen gibt es keine Auffüllpflicht.*
 - *Achtung: Die Einschränkung der Behaltfrist ist mit der Gewerkschaft vorweg zu vereinbaren. Die Sozialpartner stellen für diese Fälle die neue Beilage 3 in der Sozialpartnervereinbarung zur Verfügung.*
- **ist das erweiterte Förderangebot im Zusammenhang mit Weiterbildungen:**
 - *Betriebe erhalten die Personalkosten für Weiterbildungen, die während der Ausfallzeit stattfinden, über die Kurzarbeitsbeihilfe voll ersetzt. Der Fördersatz bei den Sachkosten (Kosten der Aus- und Weiterbildungskurse) wird in der Phase 5 generell von 60 % auf 75 % aufgestockt.*

Als Unterstützung finden Sie Checklisten und Formulare zur KUA 5 im Anhang:

- Unterschiede Phase 5 gegenüber Phase 4 (PDF)
- Checkliste Kurzarbeitsbeihilfe (PDF)
- Checkliste Kurzarbeitsbeihilfe – für besonders betroffene Betriebe (PDF)
- Sozialpartnervereinbarung Einzelvereinbarung (ohne Betriebsrat)
- Sozialpartnervereinbarung Betriebsvereinbarung (mit Betriebsrat)
- <https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html>

Quelle: WKO, KSW

Frist für ÖGK-Ratenanträge nur noch um 15 Tage verlängert!

Die Frist für ÖGK-Ratenanträge auf Grund der COVID-19-Pandemie aus den Beitragszeiträumen Februar 2020 bis Mai 2021 endete am 30.06.2021. Liegt aktuell keine Ratenvereinbarung im Sinne des „2-Phasen-Modells“ vor, ist die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) wieder gesetzlich verpflichtet, offene Beiträge einbringlich zu machen. Bitte hier besteht Handlungsbedarf, da die ÖGK von scharfen Maßnahmen (Pfändung, Insolvenzantrag) nicht zurückschreckt!

- Ratenvereinbarung - letzte Möglichkeit
Für all jene Dienstgeberinnen und Dienstgeber, die es aus berücksichtigungswürdigen Gründen bislang noch nicht geschafft haben, den geordneten Abbau der offenen Beiträge zu planen und zu vereinbaren, verlängert die ÖGK einmalig die bereits abgelaufene Antragsfrist für Ratenvereinbarungen um 15 Tage.

Ratenanträge können somit ausnahmsweise noch bis spätestens 15.07.2021 gestellt werden. Nach diesem Stichtag besteht keine Möglichkeit mehr, die gesetzlichen Zahlungserleichterungen des „2-Phasen-Modells“ in Anspruch zu nehmen. Die offenen Beiträge müssen seitens der ÖGK dann wieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eingemahnt und exekutiv betrieben werden. Wie gesagt, das kann teuer werden!

- Elektronischer Ratenantrag
Ratenanträge sind ausschließlich über das Webportal (WEBEKU) zu stellen. Der elektronische Antrag steht nur noch bis 15.07.2021 zur Verfügung.
Raten werden in einer ersten Phase bis längstens 30.09.2022 gewährt. Voraussetzung ist, dass die bestehenden coronabedingten Liquiditätsprobleme gegenüber der ÖGK glaubhaft gemacht werden.

Quelle: WKO

Betriebliches Covid-Testen

Ab sofort bis 31.07.2021, 24:00 Uhr kann für das zweite Quartal – gemäß Richtlinie – der Antrag für die Abrechnung „betriebliches Testen“ am aws Fördermanager gestellt werden.

- Pro Test wird ein Betrag von EUR 10,- in Form eines Zuschusses abgegolten.
- Den Antrag auf Abrechnung können Unternehmen stellen, die im Zeitraum vom 01.04.2021 bis 30.6.2021 über ein Standardformular dokumentierte und von einer medizinischen beaufsichtigenden Stelle bestätigte COVID-19 Testungen durchgeführt haben.
- Unternehmen mit mehr als 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind antragsberechtigt, wenn sie ihre Antigen-Tests in die Testplattform des Bundes eingemeldet haben. PCR-Tests sind in die Testplattform des Bundes nicht einzumelden,
- Unternehmen mit bis zu 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern trifft generell keine Einmeldungsspflicht in die Testplattform des Bundes.

Details zur Abwicklung finden Sie unter:

<https://www.aws.at/corona-hilfen-des-bundes/covid-test-in-unternehmen/>
<https://www.wko.at/service/corona-betriebliches-testen.html>

Quelle: WKO, AMS

Mithilfe in COVID-Impfstraßen steuerbegünstigt

Wenn Sie in einer Corona-Impfstraße (nicht hauptberuflich) mithelfen und dafür eine Aufwandsentschädigung erhalten, die von Ländern und Gemeinden gewährt wird, so ist diese für

- medizinisch geschultes Personal bis zu € 20 je Stunde und
- bis zu € 10 je Stunde für sonstige unterstützende Personen

von der Einkommensteuer befreit.

Eine Überschreitung dieses Stundensatzes führt für den übersteigenden Teil zu steuerpflichtigen Einkünften. Ob Freibeträge im Bereich der Einkommensteuer zur Anwendung kommen oder ob Umsatzsteuer zu verrechnen ist, hängt somit vom Einzelschicksal des jeweiligen Steuerpflichtigen ab. Wir beraten Sie gerne.

Abzugssteuerhaftungsfalle z.B. bei Veranstaltungen

Die Abzugsteuer ist eine „pauschale inländische Einkommensteuer“, die bei Beschäftigung von „Nicht-Österreichern“ anfallen kann. Werden z.B. bei Veranstaltungen ausländische Künstler engagiert, kann für den österreichischen Eventorganisor die Pflicht zur Einbehaltung einer Abzugsteuer entstehen:

Leisten österreichische Unternehmer

- Zahlungen an bestimmte Gruppen von in Österreich beschränkt Steuerpflichtigen (= Unternehmer, die weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthalt im Inland haben),
- so ist der österreichische Unternehmer dazu verpflichtet, vom gezahlten Bruttobetrag 20% Abzugsteuer einzubehalten (wird die Steuer nicht einbehalten und das Honorar ungekürzt bezahlt, erhöht sie sich auf 25%) und an das zuständige österreichische Finanzamt abzuführen. Dies gilt beispielsweise auch dann, wenn ein österreichischer Eventgastronom Vergütungen direkt an einen ausländischen Künstler (ohne Wohnsitz und ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich) entrichtet.
- Die Abzugsteuer ist vom österreichischen Unternehmer im Zeitpunkt des Zuflusses an den ausländischen Unternehmer einzubehalten und spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats an das zuständige österreichische Finanzamt abzuführen und mittels amtlichem Formular entsprechend zu melden.
- Der Beschäftigerbetrieb haftet für die Abzugsteuer!

Ausnahme von der Abzugsteuer

Aus Vereinfachungsgründen kann bei ausländischen Künstlern,

- die für ihre Tätigkeit ein Honorar (abzüglich Kostenersätze wie etwa Flug- oder Fahrtkosten, Kosten der Nächtigung etc.) von maximal € 1.000 vom selben inländischen Veranstalter erhalten und
- deren inländischen Einkünfte im Jahr insgesamt nicht mehr als € 2.000 betragen,

der österreichische Veranstalter unter bestimmten weiteren Voraussetzungen vom Einbehalt der Abzugsteuer Abstand nehmen. Der Veranstalter hat dabei bereits im Vorfeld bestimmte Sorgfalts- und Dokumentationspflichten einzuhalten.

Darüber hinaus kann ein Steuerabzug auch dann unterbleiben, wenn die Einkünfte ganz oder teilweise

- aufgrund von bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) von der österreichischen Steuer zu entlasten sind und
- die entsprechenden Voraussetzungen der DBA-Entlastungsverordnung erfüllt werden.

Bei der Beauftragung von ausländischen Künstlern (auch bei anderen Auslandzahlungen – wie z.B. Lizenzzahlungen, Zahlungen an Sportler, Zahlungen für kaufmännische oder technische Beratung etc.) sind daher

- die Rahmenbedingungen des Auftrages,
- die Regelungen in den Doppelbesteuerungsabkommen,
- der EntlastungsVO sowie
- die innerstaatliche Rechtslage

genau zu prüfen, da bei Nichteinhaltung der Abzugsverpflichtung Haftungsfolgen für den österreichischen Unternehmer resultieren können.

Gutscheine für geistiges Eigentum

Das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum / European Union Intellectual Property Office (EUIPO) hat einen SME Fund mit Gutscheinen für geistiges Eigentum für kleine und mittelständische Unternehmen ins Leben gerufen. Dieser KMU-Fonds soll den KMUs in der EU helfen, ihr geistiges Eigentum zu verwalten. Jedes KMU kann Erstattungen bis zu einer Höhe von maximal 1.500 EUR erhalten.

Bei Interesse siehe Factsheet in der Anlage.

Sonnige Grüße!

Ihr Minarik-Team

Hinweis: Wir haben vorliegende Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten jedoch um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen noch dass wir eine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.